

GEMEINDE GROSSBARDORF
LANDKREIS RHÖN-GRABFELD

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN
„BIOGASANLAGE“
SO für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer
Energien dienen

BEGRÜNDUNG vom 20.06.2011

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

A	BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN	4
1.	Vorbemerkungen	4
1.1.	Anlass, Ziele und Zwecke der Planung	4
1.2.	Standortwahl	4
1.3.	Planungsrechtliche Grundlagen	4
2.	Rahmenbedingungen	5
2.1.	Lage	5
2.2.	Abgrenzung	5
2.3.	Beschaffenheit des Plangebietes	5
2.4.	Flächenausweisung und geltende Darstellungen im Flächennutzungsplan	5
2.5.	Die Ziele der Landesplanung – LEP Bayern	6
2.6.	Die Ziele der Regionalplanung – Regionalplan Main Rhön(3)	6
2.6.1.	Darstellung auf den Karten des Regionalplanes	6
2.7.	Fachgesetze	6
2.8.	Bodenbeschaffenheit und Altlasten	7
3.	Größe und Nutzung	7
3.1.	Größe	7
3.2.	Bauliche Nutzung	7
3.3.	Anlagenbeschreibung	8
4.	Erschließung	8
4.1.	Stromnetzanschluss	8
5.	Entwässerung	8
6.	Denkmalschutz/ -pflege	8
7.	Immissionen	9
B	GRÜNPLANERISCHE FACHBEITRÄGE	10
1.	Grünordnung	10

C	VERFAHREN	11
I.	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	11
II.	FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	11
III.	BILLIGUNGS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS	20
IV.	BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	20
V.	SATZUNGSBESCHLUSS	29

A BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

1. Vorbemerkungen

1.1. Anlass, Ziele und Zwecke der Planung

Anlass der Planung ist ein Antrag der Firma Agrokraft Großbardorf GmbH & Co. KG / Großbardorf in der Gemarkung Großbardorf ein Sondergebiet zur Errichtung einer Biogasanlage auszuweisen. In Verbindung mit der Anlage ist weiterhin geplant, ein Nahwärmenetz für den Ort Großbardorf herzustellen, um die Haushalte im Ort mit Wärme zu versorgen, die in der Anlage als Abwärme entsteht.

Ziel der Planung ist die Förderung der Nutzung von dem Klimaschutz dienenden regenerativen Energiequellen sowohl zur Stromerzeugung als auch zur Wärmeenerzeugung.

In einer Zeit zu erwartenden Bevölkerungsrückgänge besonders im ländlichen Bereich verfolgt die Gemeinde das Ziel, das bestehende Gewerbe und die landwirtschaftliche Industrie zu fördern um die wirtschaftliche Situation der Gemeinde zu stärken.

Weiterhin wird die Aussicht, die Wärme der Anlage in ein Nahwärmenetz zur Versorgung des Ortes einzuspeisen als Möglichkeit gesehen, der Gemeinde einen Standortvorteil zu schaffen, da für die Endkunden eine günstige Wärmeversorgung bereitgestellt werden kann, was wiederum die Wohnbedingungen im Ort Großbardorf verbessert.

1.2. Standortwahl

In Vorbesprechungen mit der Gemeinde wurden verschiedene Standorte im Gemeindegebiet diskutiert. Als optimaler Standort für die Anlage auch im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit des geplanten Nahwärmenetzes wurde die Entscheidung für einen Standort im Nordosten des Ortes getroffen.

Der geplante Standort befindet sich ca. 250 Meter entfernt von der nächstgelegenen Bebauung im Gewerbegebiet „Am weißen Kreuz“.

Ziel der Standortwahl war unter anderem die Anbindung der Anlage an die Siedlung im Rahmen der Möglichkeiten der örtlichen Gegebenheiten und der Einschränkungen die durch Immissionschutzrechtliche Abstände gegeben sind.

Zwischen der geplanten Biogasanlage und dem Gewerbegebiet befindet sich zunächst ein Flurweg gefolgt von Landwirtschaftlichen Flächen, die wiederum durch den Tanniggraben durchzogen werden.

1.3. Planungsrechtliche Grundlagen

Nachdem die Vorhabenträger als GmbH & Co. KG nicht privilegiert im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind, ist für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit im Außenbereich grundsätzlich eine gemeindliche Bauleitplanung erforderlich.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Biogasanlage“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Biogasanlage geschaffen werden. Zeitgleich zum

vorliegenden Bebauungsplan wird die Aufstellung des Flächennutzungsplanes vorgenommen. Damit wird dem Gebot des §8 Abs. 2 und 3 BauGB entsprochen.

Rechtsgrundlagen der Planaufstellung sind unter anderem:

- die Einordnung der Planung in die Ziele der Raumordnung, (§1 Abs. 4 BauGB)
- der in Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan der Gemeinde Großbardorf
- das Baugesetzbuch (BauGB)
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZVO)

2. Rahmenbedingungen

2.1. Lage

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Großbardorf und umfaßt folgende Flurstücke:

2611 (Flurweg Teilfläche), 2686, 2679, 2650 (Flurweg Teilfläche), 2668 (Flurweg Teilfläche), 2666 (Teilfläche), 2683 (Flurweg Teilfläche)

2.2. Abgrenzung

Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Biogasanlage“ wird durch folgende Flurstücke umgrenzt:

im Norden:

durch die Flurstücke bzw. Teilstücke: 2678

im Osten:

durch die Flurstücke bzw. Teilstücke: 2650, 2666, 2683, 2689

im Süden:

durch das Flurstück 2704/1

im Westen:

durch das Flurstück 2567

2.3. Beschaffenheit des Plangebietes

Der Planbereich des Bebauungsplanes besteht aus Flurwegen und ackerbaulich genutzten Flächen auf einer Höhe von ca. 286 bis 292 m ü. NN. Das Gelände ist leicht von Südsüdwest nach Nordnordost geneigt. Auf der betreffenden Fläche befindet sich kein Gehölzbestand.

2.4. Flächenausweisung und geltende Darstellungen im Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Großbardorf befindet sich derzeit in Aufstellung. Es ist geplant, im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung die entsprechende Fläche als Sondergebiet zur Nutzung erneuerbarer Energien auszuweisen.

2.5. Die Ziele der Landesplanung – LEP Bayern

Laut den Zielen des Landesentwicklungsprogrammes ist anzustreben, den ländlichen Raum als eigenständigen gleichwertigen Lebens- und Arbeitsraum zu bewahren und im Sinne der nachhaltigen Raumentwicklung weiter zu entwickeln.

Die für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen Infrastruktureinrichtungen sollten unter Beachtung der sich abzeichnenden Änderung bei Bevölkerungsentwicklung, Altersstruktur und Konsumverhalten vorgehalten bzw. ausgebaut werden.

Es sei weiterhin anzustreben, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu erhalten und weiter auszubauen bzw. verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Die Errichtung einer Biogasanlage zur Stromerzeugung in Verbindung mit einem Nahwärmenetz zur Versorgung des Ortes mit Wärme stellt eine nachhaltige Infrastrukturverbesserung für den Ort Großbardorf dar und nutzt eine zukunftsfähige Möglichkeit, den Bedarfs- und Ortsnahen Strom und Wärmeherzeugung.

2.6. Die Ziele der Regionalplanung – Regionalplan Main Rhön(3)

2.6.1. Darstellung auf den Karten des Regionalplanes

Karte „Landschaft und Erholung“

Auf der Karte „Landschaft und Erholung“ sind keine zeichnerische Darstellungen für das eigentliche Plangebiet vermerkt.

Im Nordöstlichen Anschluß an das Plangebiet befindet sich ein „Bereich, der wesentliche zu schützende Landschaftsbestandteile enthält“. Es handelt sich um den bewachsenen Südwesthang des Bichenberges.

Karte „Siedlung und Versorgung“

Auf der Karte „Siedlung und Versorgung“ sind keine zeichnerische Darstellungen für das Plangebiet vermerkt.

Karten zu den aktuellen Fortschreibungen

Auf den Karten zu den aktuellen Fortschreibungsverfahren sind ebenfalls keine zeichnerischen Darstellungen für das Plangebiet vermerkt.

2.7. Fachgesetze

Die gesetzlichen Vorgaben einschlägiger Fachgesetze (Naturschutzrecht, Bodenschutzrecht, Immissionsschutzrecht, Wassergesetz, Denkmalschutzrecht, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung u.a.) sind zu beachten.

Die allgemeinen, übergeordneten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich aus § 1 BNatSchG und Art.1 BayNatSchG. In Art. 1a werden Grundsätze zur Verwirklichung dieser Ziele genannt. In Art. 1 heißt es:

„Aus der Verantwortung des Menschen für die natürlichen Lebensgrundlagen, auch für die künftigen Generationen, sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie

die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

2.8. Bodenbeschaffenheit und Altlasten

Es sind keine Altlasten im Planbereich bekannt.

Zur Untersuchung der Gründungssituation und zur Überprüfung der Versickerungsfähigkeit des Bodens wird empfohlen, im Rahmen der folgenden Genehmigungsverfahren ein Bodengutachten zu erstellen.

3. Größe und Nutzung

3.1. Größe

Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Biogasanlage“ umfaßt eine Fläche von 2,81 ha.

3.2. Bauliche Nutzung

Die geplanten Festsetzungen des Plangebietes (von 2,81 ha) gliedern sich in folgende Größen (Flächenermittlung mit CAD):

Gebietskategorie	Planflächen
Sonderbaufläche für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen	13.466 m ²
Verkehrsfläche	2.334 m ²
Flächen für Ver- und Entsorgung	1.568 m ²
Ausgleichsflächen	10.754 m ²
Summe	28.122 m²

Es ist weiterhin vorgesehen, die Zuwegung zur Kreisstraße zu verbreitern und die Einfahrt entsprechend umzubauen. Im Rahmen der Wegverbreiterung sollen ca. 340 m² Ackerfläche zu Verkehrsfläche umgewidmet werden. Diese Fläche ist nicht Bestandteil des Plangebietes.

Entsprechend dem Gebot zu sparsamem Umgang mit Grund und Boden ist eine möglichst verdichtete Bauweise vorgesehen.

Aus diesem Grunde wird im Plangebiet mit der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 der gemäß BauNVO für Sondergebiete höchstzulässige Versiegelungsgrad festgesetzt.

Weiterhin wird festgesetzt, daß die Abstandsflächenregelungen für Gewerbe- und Industriegebiete anzuwenden sind. Dies ermöglicht geringe Abstandsflächen und somit eine verdichtete Bauweise, die dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden dient.

3.3. Anlagenbeschreibung

Es ist vorgesehen, eine Biogasanlage zu errichten, in der Wirtschaftsdünger und nachwachsende Rohstoffe vergoren und regenerative Energie gewonnen werden soll. Gleichzeitig soll hochwertiger Dünger für den Einsatz in der Landwirtschaft erzeugt werden.

Die Biogasanlage besteht im wesentlichen aus den Silolagerflächen und den eigentlichen Behältern, in denen die Verarbeitungsprozesse stattfinden.

Es ist weiterhin vorgesehen, im Bereich des Anschlußbereiches an das geplante Nahwärmenetz ein Anlagengebäude nördlich des Weges zu errichten, der das Plangebiet quert.

Zur Ergänzung der Wärmeerzeugung durch die Biogasanlage ist geplant, eine Holzhackschnitzelverbrennungsanlage im Plangebiet bzw. im Anlagengebäude unterzubringen.

4. Erschließung

Die Erschließung der Anlage erfolgt über die Anbindung an die Kreisstraße NES 42, die nach Kleineibstadt führt. Es ist geplant, den bestehenden Flurweg zwischen Anlage und Kreisstraße zu verbreitern und die Zufahrt zur Kreisstraße entsprechend umzubauen.

4.1. Stromnetzanschluss

Der von der Photovoltaikanlage produzierte Strom wird in das Versorgungsnetz eines ansässigen Stromanbieters eingespeist. Ein wirtschaftlicher Netzverknüpfungspunkt wird in Zusammenarbeit mit dem Stromanbieter festgelegt.

5. Entwässerung

Gemäß den Vorbesprechungen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rhön Grabfeld ist sicherzustellen, daß kein belastetes Wasser in den Tanniggraben eingeleitet wird.

Auf der Südseite des Zufahrtsweges 2683 ist vorgesehen, zwei Fläche für die Ver- und Entsorgung auszuweisen, da in diesem Bereich geplant ist, Regenwasserrückhaltungen bzw. Regenwasserspeicherbecken herzustellen.

6. Denkmalschutz/ -pflege

Auf der Internetseite „Bayernviewer-Denkmal“ sind im Planbereich und in näherer Umgebung des Planbereiches keine Denkmäler dargestellt.

Vorsorglich wird jedoch auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern (Art. 8 DSchG).

7. Immissionen

Durch den Abstand der Anlage zur bestehenden bzw. geplanten Bebauung sind erwartungsgemäß keine Beeinträchtigungen durch Gerüche und sonstige Immissionen zu erwarten, die über den zulässigen Werten für Gewerbegebiete liegen. Der genaue Nachweis ist jedoch im Rahmen der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu führen.

B GRÜNPLANERISCHE FACHBEITRÄGE

1. Grünordnung

(Fachbeitrag durch UNSER BÜRO Michael Mock LandschaftsArchitektur, Bad Neustadt a.d.Saale)

Die grünordnerischen Maßnahmen im Sondergebiet „Biogasanlage Großbardorf“ sollen dazu beitragen, die ökologischen Funktionen bestehender Grünelemente zu erhalten und zu fördern, den belebten Boden samt Wasserhaushalt zu schonen, das lokale Kleinklima zu verbessern (Sauerstoff-, Kaltluftproduktion, Emissionsfilterung), das Planungsgebiet möglichst schonend in das Orts- und Landschaftsbild einzubinden, eine gestalterisch schlüssige Durchgrünung zu erzielen, das Arten- und Biotoppotential zu fördern und zu sichern und die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf Boden, Natur und Landschaft im Sondergebiet selbst oder an anderer Stelle auszugleichen.

Um die zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Bebauung auf Boden, Natur und Landschaft zu mindern, werden grünordnerische Maßnahmen zum Erhalt, zur Gestaltung und zur Pflege des betroffenen Plangebietes sowie die naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Bei der Pflanzenauswahl soll die standortgerechte, heutige potentielle natürliche Vegetation des „Bergseggen-Waldgersten-Buchenwaldes im Komplex mit Bergseggen-Waldmeister-Buchenwald“ Berücksichtigung finden. Hier handelt es sich um Gehölze, die den natürlich vorhandenen Verhältnissen angepasst sind und beim Anpflanzen ein sehr hohes Anwuchsergebnis garantieren. Diese Gehölze fügen sich nahtlos in die sie umgebende Landschaft ein. Zusätzlich beleben sie nachhaltig Orts- und Landschaftsbild.

Die Festsetzung von Pflanzenqualität, -größe und Pflanzdichte soll eine rasche Eingrünung der öffentlichen Grünflächen sowie des jeweiligen privaten Baugrundstückes ermöglichen.

Durch die Festsetzung der Anzahl von zu pflanzenden Gehölzen auf Privatgrund soll die innere Durchgrünung des Baugebietes optimiert werden, der Biotopverbund von der freien Landschaft in die bebaute Biogasanlagenfläche wird verbessert.

C VERFAHREN

I. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Gemeinde Großbardorf hat am 29.03.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes für ein Sondergebiet zur Nutzung erneuerbarer Energien beschlossen.

II. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Der Bebauungsplanvorentwurf wurde in der Zeit vom 29.11.07.01.2011 bis zum 07.01.2011 im Rathaus der Gemeinde sowie in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist konnten Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Die im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wurden am 31.01.2011 im Gemeinderat behandelt.

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen der Bürger ein. Die Beschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen der TÖB sind dem folgenden Beschlussbuchauszug zu entnehmen:

Nr. 1 Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten vom 08.12.2010

Beschlussvorschlag:

Ausgleichsmaßnahme III: Verlegung an den Tanniggraben

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten regt an, den vorgesehenen Aufbau einer Baumreihe aus großkronigen Baumarten entlang des Flurweges Fl.Nr. 2683 an den Tanniggraben zu verlegen (Ausgleichsmaßnahme III).

Die Gemeinde stellt hierzu fest, dass die Baumreihe großkroniger Baumarten lt. Bebauungsplan und Umweltbericht ausschließlich die Funktion hat, die "Biogasanlage weiträumig Richtung Süden und damit Richtung Ortsbereich von Großbardorf voluminös abzuschirmen und insbesondere das Anlagegebäude in die Landschaft einzubinden" (s.a. Umweltbericht Seite 19 und Karte 3 zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung v. 11.11.2010, UNSER BÜRO Michael Mock, LandschaftsArchitektur, Bad Neustadt a.d.Saale). Diese Wirkung kann logischerweise nur möglichst nahe der Anlagegebäude und Behälter erzielt werden. Auch der Amtliche Naturschutz (Umweltamt LRA NES) stellte in diversen Vorbesprechungen fest, dass die Auswirkungen auf das Landschaftsbild Richtung Süden, Südosten und Westen nur dahingehend vermieden bzw. minimiert werden können, wenn möglichst nahe der Anlagen vorwiegend Großgehölze aus Bäumen 1. Ordnung angepflanzt werden (Vermeidungsgebot). Der Gemeinderat beschließt deshalb, an der vorgesehenen Anpflanzung von Bäumen 1. Ordnung entlang des Flurweges Fl.Nr. 2683 festzuhalten und die Ausgleichsmaßnahme III im Bebauungsplangebiet wie bisher beizubehalten.

Dafür: 10

Dagegen: 0

Nr. 2 Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken vom 08.12.2010

Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Es wird jedoch angeregt, dass der geplante Weg im Südosten der Anlage denselben Ausbaustandard haben sollte, wie der ursprüngliche Flurweg Nr. 2668. Weiterhin fehlen die Abrundungen an den Kreuzungen zu den Wegen Fl.Nr. 2650 und 2683.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass der 7 Meter breite Weg im Süden der Anlage auf beiden Seiten ende, ohne dass ersichtlich sei, wie der Weg weitergeführt werden soll.

Beschlussvorschlag:

Es ist sicherzustellen, dass neue Wegstücke am Ostrand der Anlage denselben Ausbaustandard wie der ursprüngliche Weg Fl.Nr. 2668 haben wird.

Desweiteren werden die ordnungsgemäßen Kreuzungsabrundungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der südliche Schotterweg dient als Zufahrt für die Biogasanlage von Westen her über die Kreisstraße NES 42. Die Wegeverbreiterung am Ostrand des Plangebietes ist erforderlich und wird nach Norden auf Fl.Nr. 2666 verlegt.

Dafür: 10

Dagegen: 0

Nr. 7 Bayer. Landesamt für Umwelt vom 13.12.2010

Es werden keine Bedenken geäußert.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Untere Naturschutzbehörde, die Untere Immissionsschutzbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen am Verfahren beteiligt werden sollten.

Hinweis:

Die genannten Träger wurden beteiligt.

Nr. 9 Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 17.12.2010

Beschlussvorschlag:

Grundsatzposition des BN

Die Grundsatzposition des BN zum Energieträger "Biogas" wird durch den Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Da sich die Anregungen in diesem Bereich sehr komplex und wenig konkret auf die geplante "Biogasanlage Großbardorf" beziehen, es sich also um Anregungen handelt, die sich der kommunalpolitischen Kompetenz der Gemeinde weitgehend entziehen, sieht sich der Gemeinderat leider außerstande, dazu einen Abwägungsbeschluss zu fassen. Eine dermaßen umfassende Anregung kann nach Ansicht der Gemeinde nur auf Landesebene, aber nicht auf Kommunalebene entsprechend gewürdigt werden. Generell geht die Gemeinde jedoch davon aus, dass im Rahmen des nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Verfahrens diese Punkte, soweit seitens der Genehmigungsbehörde gefordert, entsprechend behandelt werden.

Planunterlagen

Der Gemeinderat stellt hierzu fest, dass im Umweltbericht sehr wohl Übersichtsabbildungen der Gemarkung Großbardorf vorhanden sind, die die räumliche Zuordnung und Einbindung des geplanten Standortes und die Ausstattung der Feldflur mit Biotopbereichen und Grünstrukturen entnommen werden können. Hier sei insbesondere auf Abb. 1 des Umweltberichtes auf Seite 1, auf Abb. 2 des Umweltberichtes auf Seite 4, auf Abb. 3 des Umweltberichtes auf Seite 10 sowie auf die entsprechenden Textpassagen im Umweltbericht hingewiesen. Nebenbei ist aus Sicht der Gemeinde noch anzumerken, dass diese Unterlagen eine Ortseinsicht nicht ersetzen können.

Standortwahl

Lt. BN ist der gewählte Standort der Biogasanlage als kritisch zu bewerten. Hierzu wird seitens der Gemeinde festgestellt, dass der vorgesehene Standort mit unterschiedlichsten Fachbehörden wie

- Immissionsschutz, Landratsamt Rhön-Grabfeld
- Naturschutz, Landratsamt Rhön-Grabfeld
- Kreisplanung, Landratsamt Rhön-Grabfeld
- Baurecht, Landratsamt Rhön-Grabfeld
- Kreisstraßenverwaltung, Landratsamt Rhön-Grabfeld
- Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
- Staatliches Bauamt Schweinfurt
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bad Neustadt a.d.S. usw.

vorab in zahlreichen Besprechungen abgeklärt wurde und deshalb als konsensfähig gilt.

Außerdem sei auf den Umweltbericht unter Punkt 6, Seite 26 "Alternative Planungsmöglichkeiten" hingewiesen, wo alternative Standorte entsprechend gewürdigt werden.

Der Gemeinderat beschließt deshalb, im weiteren Bebauungsplanverfahren am bisherigen Standort festzuhalten und diesen in das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einzubringen.

Der redaktionelle Hinweis bezüglich des Abstandes zur Ortschaft wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum BBP entsprechend abgeglichen.

Minimierungsmaßnahmen

Der BN fordert, dass als sehr wirksame Maßnahme zur Eingriffsminimierung insbesondere die deutliche Verringerung der Maisanbauflächen zugunsten von ökologisch wirksamen Wild-Pflanzenmischungen anzusehen ist.

Hierzu stellt der Gemeinderat fest, dass er im Rahmen seiner kommunalen Planungshoheit keinerlei Einfluss auf die jeweilige Nutzungsart einer landwirtschaftlichen Nutzfläche nehmen kann, sofern diese sich nicht im Eigentum der Gemeinde befindet. Da sich die landwirtschaftlichen Nutzflächen rund um Großbardorf und Umgebung wegen der guten bis sehr guten Bonität fast ausschließlich in Privatbesitz befinden, sieht die Gemeinde keinerlei Chance, die Art der Nutzung zu bestimmen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der zusätzliche Ausgleich für die Verbreiterung der Zufahrt zur Kreisstraße außerhalb des Bebauungsplangebietes findet südlich der geplanten Biogasanlage statt (Ausgleichsflächenfaktor wie im BBP 0,5). Das Bebauungsplangebiet wird dafür bis zum südlich angrenzenden Tanniggraben erweitert. Hier sind als Ausgleichsmaßnahme IV der Aufbau einer Sedimentationsfalle für Feinerdeanteile im Flurgraben 2567/1 aus der nördlich angrenzenden Ackerflur sowie der Aufbau eines mind. 5 m breiten Pufferstreifens ohne Nutzung entlang des Tanniggrabens vorgesehen (Schutz des Fließgewässers Tanniggraben und damit auch der Leittierart "Steinkrebs" vor Stoffeinträgen).

Unter Ziffer 2.9 der textlichen Festsetzungen zur Grünordnung (Teil C) setzt die Gemeinde Folgendes fest:

"Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind südlich des Weges mit Fl.Nr. 2683 nur bauliche Anlagen zulässig, die nicht mehr als 100 cm aus dem bestehenden Gelände ragen. Die Böschungsneigung der Auffüllungen hat nach außen hin mind. 1:4 zu betragen".

Dass für den Maisanbau in einer Feldflur hingegen Ausgleich zu schaffen sei, entbehrt nach Ansicht der Gemeinde jeglicher rechtlicher Grundlage. Der Gemeinde ist nicht bekannt, dass in irgendeinem Gesetz geregelt ist, dass eine landwirtschaftliche Nutzungsart auf einem eindeutig als landwirtschaftliche Nutzungsfläche definierten Bereich ausgleichspflichtig sein kann. Der Gemeinderat lehnt deshalb die Forderung des BN als nicht nachvollziehbar ab.

Vielleicht ist es dem BN entgangen, dass seit einigen Jahren für das Grabfeld überregional (Lkr. Schmalkalden-Meinungen, Lkr. Hildburghausen, beide Freistaat Thüringen, sowie in Bayern Lkr. Rhön-Grabfeld und Lkr. Bad Kissingen, teilweise Lkr. Schweinfurt und Lkr. Haßberge) ein spezielles Programm zur Förderung der Leittierart "Steinkauz" entwickelt wurde. Ziel ist es dabei, den Steinkauz wieder in dieser Kulturlandschaft zu etablieren, was mittlerweile mehrfach gelungen ist. Dabei wurden zwischenzeitlich mehrere tausend Obstbäume in den sechs Landkreisen angepflanzt und zahlreiche Nistgelegenheiten neu geschaffen. Der Steinkauz scheint populationstechnisch auf dem Wege der Besserung. Im Gesamtkontext gesehen ist es deshalb oberstes Ziel für das Grabfeld, diese Leittierart weiterhin zu fördern, da diese stellvertretend für die gesamte Fauna, aber auch für den Naturhaushalt und für das Landschaftsbild des Grabfeldes steht. Die Ausgleichsfläche "Streuobstwiese" im Bebauungsplangebiet ist somit ein weiterer Mosaikstein im Gesamtkonzept "Steinkauz", das konsequent bei allen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der interkommunalen Allianz "Grabfeldgau" umgesetzt wird. Zahlreiche Umsetzungsmaßnahmen in den an Großbardorf direkt angrenzenden Gemeinden wie Stadtlauringen, Aubstadt, Bad Königshofen i.Gr., Sulzfeld, Großeibstadt, Münnerstadt, Thundorf i.Ufr. sowie Gemeinden in einem Umkreis von mind. 25 km rund um Großbardorf bestätigen dieses überregional angelegte Gesamtkonzept. Die Gemeinde Großbardorf steht zur "Allianz Grabfeldgau" und beschließt deshalb, weiterhin am Mosaikstein "Streuobstwiese" im Bebauungsplangebiet zur Ergänzung und Optimierung des Lebensraumes für die Leittierart "Steinkauz" festzuhalten und im überregional abgestimmten Ausgleichsflächenkonzept einzubringen. Die Stellungnahme des BN vom 17.12.2010 wird zur Kenntnis genommen und wie vorgenannt behandelt, gewidmet.

Dafür: 10

Dagegen: 0

Nr. 12 Deutsche Telekom Netzproduktion

Im Planbereich des Bebauungsplanes befinden sich die Leitungen der Telekom. Eine Zeichnung lag bei. Die Leitung verläuft im Bereich der Grenze des Flurweges 2683 zum Flurstück 2679.

Die vorgesehenen Änderungen an den Verkehrswegen würden die Telekommunikationsleitung beeinträchtigen.

Die Änderungen würden nicht aus baulastspezifischen Gründen, sondern aus Gründen zu Gunsten von Investoren erfolgen.

Der Wegebau mache eine Sicherung, Änderung oder Verlegung der Leitung erforderlich.

Es wird gefordert, dass im Bebauungsplan sichergestellt wird, dass die der Telekom entstehenden Kosten erstattet werden.

Beschlussvorschlag:

Die Telekommunikationsleitung wird nachrichtlich in den Plan übernommen.

Die Frage der Kostenerstattung für Sicherungs-, Änderungs- und Verlegungsmaßnahmen ist keine städtebauliche Frage, die im Bebauungsplanverfahren beantwortet werden kann.

Es wird jedoch auf dem Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass bei Maßnahmen im Bereich der Leitung der Leitungsträger zu beteiligen ist.

Dafür: 10

Dagegen: 0

Nr. 14 E.ON Bayern AG vom 04.02.2011

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verlaufe eine 20 kV-Leitung. Die Schutzzone betrage 15 Meter beidseitig der Leitungssachse. Die Leitung war in einem beiliegenden Plan eingezeichnet. Es wird um Übernahme in den Bebauungsplan gebeten.

Dem Betreiber der Biogasanlage liegt ein Angebot für den Umbau der Leitung vor, es wurde jedoch noch kein Auftrag erteilt.

Es wird weiterhin darum gebeten, eine Reihe von Hinweisen bzw. Einschränkungen zu beachten. Diese Hinweise bzw. Einschränkungen gehen davon aus, dass die 20 kV-Freileitung bestehen bleibt.

Nach Aussage des Anlagenbetreibers Agrokraft wird die Freileitung im Boden verlegt werden, ein Auftrag für die Verlegung wurde am 21.01.2010 an die E.ON vergeben. Es ist vorgesehen, die Leitung am Westrand und am Nordrand des Plangebietes zu verlegen.

Beschlussvorschlag:

Die geforderten Anmerkungen der E.ON werden nicht in der geforderten Form in die Festsetzungen zum Bebauungsplan übernommen, da vorgesehen ist, die 20 kV-Leitung im Boden zu verlegen und sich die Hinweise auf die Freileitung beziehen. Ein mit der E.ON abgestimmter Plan zur Lage der einzugrabenden Leitung wird durch den Vorhabenträger geliefert und in den Bebauungsplan übernommen.

Dafür: 10

Dagegen: 0

Nr. 22 Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt

Es wird darauf hingewiesen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden sollen.

Hinweis:

Der Nachweis über die Einhaltung der zulässigen Immissionswerte wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren dem Immissionsschutzrechtlichen Verfahren geführt.

Nr. 23 Fischereiverband Unterfranken e.V. Würzburg vom 22.12.2010

Beschlussvorschlag:

Untersuchung Muschelarten

Der Fischereiverband Unterfranken e.V. regt an, dass zusätzlich untersucht werden sollte, ob geschützte Muschelarten wie die Bachmuschel im Tannigraben vorkommen.

Lt. Gewässerentwicklungsplan (GEP) "Albach-Barget" (UNSER BÜRO Michael Mock LandschaftsArchitektur, Bad Neustadt a.d.S. vom 27.10.2005)

sind keine Einträge in der Artenschutzkartierung (ASK) für den Bereich Tanniggraben bis auf die überall und zahlreich anzutreffende Amphibienart "Grasfrosch" vorhanden.

Der Gemeinderat lehnt es deshalb ab, rein auf Verdacht und Vermutungen ohne gezielten Nachweis kostenintensive Untersuchungen am Tanniggraben auf das Vorkommen von Muschelarten wie z.B. der Bachmuschel durchführen zu lassen. Außerdem sei aus Sicht der Gemeinde angemerkt, dass es sich beim Tanniggraben lt. Gewässerstrukturkartierung zum GEP im Bereich des geplanten SO-Gebietes "Biogasanlage" um ein Gewässer mit deutlich verändertem Gewässerbett handelt, das sich feinerdreich (angrenzende Ackernutzung), langsam fließend und mit angedeuteten Anlandungen Richtung "Fränkische Saale" bewegt und damit als Lebensraum für Muschelarten nahezu ungeeignet ist.

Dafür: 10

Dagegen: 0

Nr. 24 Landratsamt Rhön-Grabfeld - Baurecht

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im Parallelverfahren mit dem Flächennutzungsplan aufgestellt wird. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan vor Bekanntmachung des Bebauungsplanes rechtswirksam sein muss, um ein weiteres Genehmigungsverfahren des Bebauungsplanes zu vermeiden.

Die Begründung zum Bebauungsplan sei sehr kurz. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Bauleitplanung sollten ausführlicher dargestellt werden.

Auch das beabsichtigte Vorhaben sei näher zu beschreiben (Größe, Leistung etc.).

Es wird angemerkt, dass es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB handle. Auf die dafür erforderlichen Voraussetzungen wie Durchführungsvertrag und Vorhaben- und Erschließungsplan wird hingewiesen.

Hinweis:

Nach Rücksprache mit Herrn Bauer vom Landratsamt Rhön-Grabfeld ist es für den Bebauungsplan "Biogasanlage" nicht zwingend notwendig, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Die Aufstellung als "normaler" qualifizierter Bebauungsplan ermöglicht eine zügige Abwicklung des Verfahrens.

Ein detaillierter Vorhaben- und Erschließungsplan, der die Anlage im Detail darstellt, würde erst zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren feststehen, d.h., dass zum Zeitpunkt, zu dem die Anlagenplanung so weit geführt wäre, dass theoretisch gebaut werden könnte, das zeitaufwendige Bauleitplanverfahren weitergeführt werden könnte.

Zum Zwecke der zeitlichen Verfahrenskürze wird also empfohlen, den Bebauungsplan weiterhin als qualifizierten Bebauungsplan zu behandeln.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise der Abteilung Baurecht des Landratsamtes Rhön-Grabfeld werden zur Kenntnis genommen. Die geforderten Erläuterungen bzw. Beschreibungen werden in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.

Um eine zügige Abwicklung der Genehmigungsverfahren zu ermöglichen wird der Bebauungsplan als qualifizierter Bebauungsplan weiterverfolgt.

Dafür: 10

Dagegen: 0

Nr. 26 Landratsamt Rhön-Grabfeld, Technisches Bauamt-Tiefbau vom 25.11.2010

Beschlussvorschlag:

Kreisstraße NES 42

Der Gemeinderat beschließt, den redaktionellen Hinweis zur Kenntnis zu nehmen und im Umweltbericht auf Seite 1, Abb. I: Lage im Raum die fälschlicherweise als NES 47 bezeichnete Kreisstraße mit der richtigen Bezeichnung

NES 42 zu versehen.

Dafür: 10

Dagegen: 11

Nr. 27 Landratsamt Rhön-Grabfeld, Kreisbrandrat vom 25.11.2010

Aus Sicht des aktiven Brandschutzes werden folgende Anforderungen als notwendig

erachtet:

Die Zufahrten zu den Gebäuden müssen für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast von 10 t ausgebaut sein.

Die Zufahrtsstraßen oder -wege müssen für Feuerwehrfahrzeuge, die eine Länge von 10 m, eine Breite von 2,5 m und einen Wendekreisdurchmesser von 18,5 m haben, befahren werden können. Werden Stichstraßen oder -wege mit mehr als 50 m Länge angelegt, ist an deren Ende ein Wendeplatz vorzusehen.

Der anzunehmende Wendekreis-Durchmesser beträgt 18,5 m.

Bei der Planung und Ausführung der Wasserversorgungsanlage sind die einschlägigen Richtlinien des Deutschen Vereines Gas Wasser (DVGW) zu beachten, insbesondere die Arbeitsblätter W 405, W 331, W 313 und W 311.

An Stellen, an denen ein erhöhter Brandschutz geboten ist (z.B. größere Gebäude, brandgefährdete Objekte, entsprechende Betriebe) sollten bevorzugt Überflurhydranten vorgesehen werden.

Die Hydranten müssen den Normblättern DIN 3221 bzw. 3222 entsprechen.

Weiterhin wird gefordert, dass die Ausbildung der Feuerwehr entsprechend der Gebietserweiterung zu ergänzen sei. Hierzu sei rechtzeitig mit dem Kreisbrandrat Kontakt aufzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Die geforderten technischen Anforderungen werden als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen.

Dafür: 10

Dagegen: 0

Nr. 29 Landratsamt Rhön-Grabfeld, Technischer Immissionsschutz vom 14.12.2010

Aus Sicht des technischen Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren die bestehende Lärmkontingentierung des Bebauungsplanes "Am weißen Kreuz" Berücksichtigung finden sollte.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Dafür: 11

Dagegen: 0

Nr. 30 Landratsamt Rhön-Grabfeld, Umweltamt, Naturschutz vom 30.12.2010

Beschlussvorschlag:

Landschaftsbild - wiesenbaulich genutzte Bachtäler

Der Fachreferent für Naturschutz stellt fest, dass die überwiegend wiesenbaulich genutzten Bachtäler in der relativ offenen Feldflur von Großbardorf das Landschaftsbild ganz wesentlich prägen und deshalb sollten diese von störender Bebauung vollständig freigehalten werden. Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan ist deshalb sicherzustellen, dass südlich des Weges auf Fl.Nr. 2686 keine baulichen Anlagen errichtet werden, die deutlich aus dem Gelände ragen und dadurch das Landschaftsbild beeinträchtigen würden.

Der Gemeinderat beschließt deshalb, die textlichen Festsetzungen zur Grünordnung unter Ziffer 2.9 folgendermaßen zu erweitern:

Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind südlich des Weges mit Fl.Nr. 2683 nur bauliche Anlagen zulässig, die nicht mehr als 100 cm aus dem bestehenden Gelände ragen. Die Böschungsneigung der Auffüllungen hat nach außen hin mind. 1 : 4 zu betragen.

Zusätzliche Eingriffe im Sinne des Naturschutzgesetzes

Durch die Anbindung der Biogasanlage an die Kreisstraße NES 42 muss der bestehende 4 m breite Schotterweg um weitere 3 m verbreitert werden. Die

Verbreiterung des Weges erfolgt ebenfalls in einer Schottertragschicht. Wie im Bebauungsplangebiet selbst beträgt der Ausgleichsfächenfaktor für die Wegeverbreiterung 0,5. Dadurch ergibt sich eine zusätzliche Ausgleichsflächengröße von 180 m² (120m x 3m = 360m² x A/E-Faktor 0,5 = 180 m²).

Da die Zufahrt zur Biogasanlage wegen seiner schlauchförmigen Anordnung

nicht in das Bebauungsplangebiet integriert werden soll, beschließt der Gemeinderat, den zusätzlichen Ausgleichsflächenbedarf verbal im Umweltbericht unter Punkt 4.2: "Ausgleich" abzuhandeln. Zur Abarbeitung der Ausgleichsflächenbringschuld setzt der Gemeinderat außerdem fest, dass das gesamte Grundstück Fl.Nr. 2686 bis zum südlich angrenzenden Tanniggraben in das Bebauungsplangebiet integriert und für die zusätzlich erforderlichen Ausgleichsflächen eingesetzt wird. Hier ist als Ausgleichsmaßnahme IV zum Schutz des Fließgewässers Tanniggraben einschließlich der darin lebenden biologischen Komponenten (Fische, Krebse usw.) zum Einen an der südwestlichen Ecke des Grundstückes kurz vor der Einmündung des Flurgrabens Fl.Nr. 2567/1 in den Tanniggraben der Bau eines Absetzbeckens für Feinerde durchzuführen (Sedimentationsfalle), zum Anderen der Aufbau eines ca. 5 m breiten, nach Möglichkeit ungenutzten Pufferstreifens entlang des Tanniggrabens vorzusehen, der bedarfsweise alle 2 bis 5 Jahre gepflegt wird. Die Ausgleichsmaßnahme IV hat eine Mindestflächengröße von 180 m² zu betragen. Der Gemeinderat beschließt, die Festsetzungen im Bebauungsplan unter Punkt 8.1 (Teilbereich A) sowie die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 2 (Teilbereich C) entsprechend der zuvor beschriebenen Ausgleichsmaßnahme IV gezielt umsetzen.

Randeingrünung aus vorwiegend Bäumen 1. Ordnung

Um die Auswirkungen der Biogasanlage auf das Landschaftsbild Richtung Süden, Südosten und Westen möglichst gering zu halten, beschließt der Gemeinderat unter Ziffer 8.2 des Bebauungsplanes Folgendes festzusetzen:

Anpflanzen von Bäumen 1. Ordnung ohne Standortbindung im öffentlichen Bereich (bisher: Anpflanzen von Bäumen ohne Standortbindung im öffentlichen Bereich).

Im Bereich der festgesetzten Heckenpflanzungen westlich und südöstlich des Sondergebietes sind bereits Anpflanzungen für Bäume 1. Ordnung festgesetzt (siehe Ziffer 3.5.2, Ziffer 3.6 und Ziffer 3.7 der textlichen Festsetzungen zur Grünordnung (Teilbereich C)). Der Gemeinderat sieht hierzu deshalb keinen weiteren Handlungsbedarf.

Der Gemeinderat beschließt, die Vermeidungsmaßnahmen unter Punkt 4.1 des Umweltberichtes zu überprüfen und bei Bedarf zu konkretisieren bzw. zu präzisieren.

Zu dem Bereich "Sedimentationsfallen" und "Pufferstreifen" ist seitens der Gemeinde darauf hinzuweisen, dass unter dem Abschnitt "Zusätzliche Eingriffe im Sinne des Naturschutzgesetzes" durch den Gemeinderat beschlossen wurde, dass in der neu festgesetzten Ausgleichsmaßnahme IV eben diese Sedimentationsfallen und Pufferstreifen entlang des Tanniggrabens vorzusehen sind. Lage und Umfang dieser Ausgleichsmaßnahmen werden im Bebauungsplan und in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Bebauungsplan in einer Größenordnung von mind. 180 m² festgesetzt und dargestellt.

Gewässer-Monitoring

Durch die Naturschutzbehörde wird gefordert, dass ab 2011 ein Gewässer-Monitoring am Tanniggraben durchzuführen ist. Dies bedeutet, dass sowohl der ökologische wie auch der chemische Zustand des Fließgewässers regelmäßig untersucht und überwacht werden müssen. Da die exakten Untersuchungsparameter im Einvernehmen mit den zuständigen Fachbehörden wie z.B. dem Wasserwirtschaftsamt zu treffen sind, beschließt der Gemeinderat, dass dies im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren exakt zu klären ist. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan wird unter Punkt 8: "Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)" eingefügt, dass in regelmäßigen Abständen unterhalb des Biogasanlage am Tanniggraben ein Gewässer-Monitoring hinsichtlich des ökologischen und chemischen Zustandes des Fließgewässers durchzuführen ist. Art, Parameter und Intensität des Gewässer-Monitorings sind im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit den zuständigen Fachbehörden abzuklären.

Mahd Ausgleichsfläche III: Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der Hinweis des Naturschutzes zur Mahd der Ausgleichsfläche wird zur Kenntnis genommen. Unter Ziffer 2.6, Satz 3 der textlichen Festsetzungen zur Grünordnung (Teilbereich C) wird zusätzlich Folgendes festgesetzt:
Die Mahd der Fläche hat bis spätestens 16.05. oder / und ab Mitte September

eines jeden Jahres zu erfolgen.

Entwicklungspflege der Ausgleichsmaßnahmen

Der Gemeinderat beschließt, dass unter Punkt 8 des Umweltberichtes "Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)" zusätzlich einzufügen ist, dass der Entwicklungszeitraum für die Ausgleichsmaßnahmen ca. 20 Jahre zu betragen hat und damit der Zeitraum der Überwachung ebenso lange dauern soll. Im Umweltbericht wird festgeschrieben, dass nach 20 Jahren seit Beginn der Durchführung der Ausgleichsmaßnahme eine endgültige Schlussabnahme / endgültige Entwicklungsabnahme zusammen mit der Gemeinde und der Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rhön-Grabfeld zu erfolgen hat. Beide Parteien verpflichten sich, bis zur endgültigen Schlussabnahme in regelmäßigen

Abständen, ca. alle 5 Jahre Zwischen-Abnahmen und damit Erfolgskontrollen durchzuführen. Gemeinde / Vorhabensträger und Naturschutzbehörde weisen sich gegenseitig auf die Abnahmetermine hin.

Dafür: 11

Dagegen: 0

Nr. 37 Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg vom 22.12.2010

Beschlussvorschlag

Störung des Landschaftsbildes und Zersiedlung im Außenbereich

Durch die Höhere Landesplanungsbehörde der Regierung von Unterfranken wird befürchtet, dass ein Störung des Landschaftsbildes und eine Zersiedlung im Außenbereich stattfindet. Damit beeinträchtigt das Vorhaben das Ziel B VII.1 Abs. 3 LEP, wonach eine Zersiedlung der Landschaft verhindert werden soll und Neubauf Flächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden sollen.

Nachdem durch die Naturschutzbehörde bereits im Vorfeld festgestellt wurde, dass der überplante Standort aus naturschutzfachlicher Sicht als relativ unkritisch zu bewerten ist, hält die Gemeinde weiterhin an der Ausweisung des Bebauungsplangebietes "Biogasanlage" in Großbardorf fest. Der Forderung der

Unteren Naturschutzbehörde, südlich des Weges Fl.Nr. 2683 keine bauliche Anlagen zu errichten, die deutlich aus dem Gelände ragen und dadurch das Landschaftsbild beeinträchtigen würden, wird dahingehend Rechnung getragen, indem die Gemeinde unter Ziffer 2.9 der textlichen Festsetzungen zur Grünordnung (Teil C) Folgendes festgesetzt:

"Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind südlich des Weges mit Fl.Nr. 2683 nur bauliche Anlagen zulässig, die nicht mehr als 100 cm aus dem bestehenden Gelände ragen. Die Böschungsneigung der Auffüllungen hat nach außen hin mind. 1 : 4 zu betragen."

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Freiräume einschließlich ihrer wichtigen ökologischen Ausgleichsfunktionen und des Landschaftsbildes kann damit nach Ansicht der Gemeinde ausgeschlossen werden.

Außerdem stellt die Gemeinde fest, dass durch den geplanten Aufbau einer dichten Randeingrünung mit Großgehölzen, Obstbäumen und überwiegend dichten Baum-Strauchhecken sowie der Umwandlung von Acker intensiv in extensiv genutzte Magerflächen (Ausgleichsmaßnahme A II lt. BBP, Größenordnung 2.828 m²) rund um das Bebauungsplangebietes das Vorhaben sich im Konsens mit dem Landschaftsbild des angrenzenden, landschaftlich dominierenden "Bichenberges" befindet.

Dafür: 11

Dagegen: 0

Nr. 38 Regierung von Unterfranken, Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz vom 02.12.2010

Es werden Forderungen für notwendig erachtet, die bereits in der Stellungnahme des Kreisbrandrates behandelt wurden.

Desweiteren wird gefordert, das "Merkblatt M-001-Brandschutz bei Biogasanlagen" des Fachverbandes Biogas e.V. zu beachten.

Beschlussvorschlag:

Die Anforderungen werden als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Dafür: 11

Dagegen: 0

Nr. 40 Regionaler Planungsverband Main-Rhön, Haßfurt vom 23.12.2010

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme entspricht inhaltlich der Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde der Regierung von Unterfranken. Es werden keine weiteren

Beschlüsse für notwendig erachtet.

Dafür: 11

Dagegen: 0

Nr. 44 Stadt Müñnerstadt vom 09.12.2010

Der Stadtrat von Müñnerstadt stellt fest, dass nicht ausgeschlossen ist, dass die Wirtschaftswege überproportional in Anspruch genommen werden.

Der Stadtrat beschloss, der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht zuzustimmen, "da nicht geklärt ist wie die Wege, die durch die Lieferfahrzeuge überproportional in Anspruch genommen werden, wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt werden".

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt fest, dass der angesprochene Belang außerhalb des Geltungs- bzw. Wirkungsbereiches des Bebauungsplanes liegt. Es ist nicht zu erwarten, dass auf den großflächigen Äckern, auf denen Material für die Biogasanlage angebaut wird, größere Erntemengen anfallen werden als zuvor. Erwartungsgemäß sind dadurch nicht mehr Erntefahrten als bisher nötig. Weiterhin wird angemerkt, dass die Wirtschaftswege nicht vom Biogasanlagenbetreiber, sondern von den Bauern bzw. Erntebetrieben genutzt werden.

Aus diesen Gründen wird beschlossen, das Bebauungsplanverfahren weiter zu verfolgen.

Dafür: 11

Dagegen: 0

Nr. 48 Bezirk Unterfranken / Fachberater und Sachverständiger für Fischerei vom 19.01.2011

Beschlussvorschlag:

Es werden Forderungen bzw. Hinweise zum Gewässerschutz, zum Überschwemmungsgebiet des Tannigrabens sowie zur Abwasserbehandlung der Biogasanlage geäußert.

Der Gemeinderat stellt fest, dass in der Stellungnahme Belange und Argumentationen angesprochen werden, die vom Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen vertreten werden. Vom Wasserwirtschaftsamt ist jedoch keine Stellungnahme eingegangen, weshalb zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Abwägung erfolgen kann. Es wird davon ausgegangen, dass die Abwägung im weiteren Verfahren nach Eingang einer Stellungnahme vom Wasserwirtschaftsamt erfolgen wird.

Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass die in der Stellungnahme angesprochenen technischen Details der Anlage im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren behandelt werden.

Dafür: 10

Dagegen: 1

Abschließend fasste der Gemeinderat Großbardorf folgenden Beschluss:

Der Sachverhalt bzgl. des Bebauungsplanes "Biogasanlage" in Großbardorf und die hierzu ergangenen Stellungnahmen der Fachbehörden sowie, dass keine Stellungnahme von Bürgern bei der Gemeinde eingegangen sind, werden durch den Gemeinderat in vollem Umfang zur Kenntnis genommen.

Dafür: 10

Dagegen: 1

Die Richtigkeit des Auszuges aus dem Beschlussbuch wird hiermit bestätigt. ..."

III. BILLIGUNGS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der geänderte Entwurf wurde in der Sitzung vom 11.02.2011 durch den Gemeinderat gebilligt. Der Auslegungsbeschluss wurde gefasst.

IV. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

In der Zeit vom 07.03.2011 bis 11.04.2011 fand die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB statt.

Nachstehende Anregungen gingen während der Beteiligungsfrist ein. Es wurde folgendes Abwägungsprotokoll ausgearbeitet.

Im Folgenden sind die eingegangenen Bedenken und Anregungen zusammengefasst sowie Vorschläge zu deren Abwägung aufgeführt:

Nr. 1. Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten 21.03.2011

Es wird auf das Schreiben vom 08.12.2010 verwiesen.

Darin wurde vorgeschlagen, den vorgesehenen Aufbau einer Baumreihe aus großkronigen Baumarten entlang des Flurweges Fl.Nr. 2683 an den Tannigraben zu verlegen (Ausgleichsmaßnahme III).

Der Gemeinderat beschloss hierzu am 31.01.2011, an der vorgesehenen Anpflanzung von Bäumen 1. Ordnung entlang des Flurweges Fl.Nr. 2683 festzuhalten und die Ausgleichsmaßnahme III im Bebauungsplangebiet wie bisher beizubehalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat hält am Beschluss vom 31.01.2011 fest.

Nr. 5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Referat A IV vom 15.03.2011

Es wird festgestellt, dass die Anlage eine erhebliche Beeinträchtigung der kleinteiligen historischen Kulturlandschaft des Grabfeldes darstelle. Ob nach Punkt 2.5 des Umweltberichtes nur von einer geringen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen ist, sollte geprüft werden.

Beschluss:

Das Landesamt für Denkmalpflege stellt fest, dass die geplante Biogasanlage eine erhebliche Beeinträchtigung der kleinteiligen historischen Kulturlandschaft des Grabfeldes bedeutet.

Der Gemeinderat von Großbardorf nimmt diese Feststellung zur Kenntnis. Nach Ansicht der Ortsansässigen und der Gemeinde handelt es sich rund um Großbardorf aber nicht mehr um eine kleinteilige historische Kulturlandschaft. Der Umweltbericht unter Punkt 2.5, der durch den Bau der Biogasanlage nur von einer geringen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgeht, wird deshalb nicht abgeändert.

Gemeinderat André Derleth ist zum Zeitpunkt der Abstimmung noch nicht im Sitzungszimmer anwesend.

Nr. 7. Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 06.04.2011

Es sind keine problematischen „Georick-Objekte“ auf dem Gebiet der Biogasanlage bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der statischen Bemessung von Bauwerken der problematische Untergrunderbau beachtet werden sollte.

Hinweis:

Es liegt ein Bodengutachten der Fa. Intergeo vor, in dem auf die mögliche Bildung von flächenhaften Ablagerungen oder die Bildung von Hohlräumen hingewiesen wird.

Beschluss:

Die Hinweise des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu Georisiken und vorsorgendem Bodenschutz werden durch die Gemeinde zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind die Hinweise bereits ausreichend gewürdigt worden. Im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren werden die Hinweise konkret umgesetzt.

Nr. 9. Bezirk Unterfranken – Fachberater und Sachverständiger für Fischerei vom 29.03.2011

Es werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die technischen Details der Anlage im nachgelagerten Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren behandelt werden sollten.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise der Fischereifachberatung Unterfranken zur Kenntnis. Die im Umweltbericht des Büros Michael Mock, LandschaftsArchitektur, Bad Neustadt/Mittelstreu zum Bebauungsplan genannten Auflagen wurden mit der Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rhön-Grabfeld abgestimmt und werden im Rahmen der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung rechtlich gewürdigt und umgesetzt.

Nr. 12. DB Service Immobilien GmbH vom 15.03.2011

Es wird auf die Stellungnahme vom 01.12.2010 verwiesen.

Hinweis:

In der genannten Stellungnahme wurden keine Bedenken und Anregungen geäußert.

Nr. 13. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH vom 21.03.2011

Es wird auf die Stellungnahme vom 15.12.2010 verwiesen.
In der Stellungnahme wurde gefordert, eine im Planbereich verlaufende Leitung in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass die in der genannten Stellungnahme beschriebenen Belange in der Sitzung vom 31.01.2011 gewürdigt wurden und die beschlossenen Planeintragungen erfolgt sind.

Nr. 16. EON Bayern AG vom 22.03.2011

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes plant die EON Bayern AG den Umbau der 20-KV-Freileitung zugunsten der die Verlegung eines Erdkabels. Der Schutzzonenbereich der Freileitung betrage 10,0m und der Schutzzonenbereich des Kabels 1,0 m. Es liegt ein Plan mit den gezeichneten Leitungsverläufen bei, um deren Übernahme in die Planunterlagen gebeten wird.

Es wird gebeten, folgende Einschränkungen zu beachten:

1. Beabsichtigte Geländeneuveränderungen sowie die vorübergehende Lagerung von Erdaushub innerhalb der Schutzzonenbereiche bedürfen einer eingehenden Überprüfung hinsichtlich der erforderlichen Mindestabstände gemäß VDE 0210 und sind nur mit vorheriger Zustimmung der EON Bayern AG zulässig.

2. Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind ebenfalls nur mit dem Einverständnis der EON Bayern AG möglich. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen.

3. Bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzbereiches der Freileitungszone ist darauf zu achten, dass nur Gehölze mit einer Aufwuchshöhe von 2,5m angepflanzt werden, um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall zu wahren.

4. Die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten, da sonst die Reparaturmöglichkeiten eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes bis zu einem Abstand von 2,5m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der EON Bayern AG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die Lagerung von explosiven Stoffen oder die Errichtung von Krananlagen im Schutzzonenbereich der Leitungen nur mit Zustimmung der EON Bayern AG erfolgen darf.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Leitungsverläufe in den Bebauungsplan zu übernehmen und die vorgebrachten Hinweise auf dem Bebauungsplan einzufügen.

Nr. 23. Industrie- und Handelskammer Schweinfurt vom 08.04.2011

Es wird auf die Stellungnahme vom 21.12.2010 verwiesen.

In der Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, dass der Betrieb einer Biogasanlage unweigerlich mit der Emission von Gerüchen verbunden ist und hierdurch Konfliktpotential mit in der Nähe ansässigen Betrieben entstehen kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis und stellt fest, dass gemäß dem Geruchsgutachten vom 31.10.2010 des Dipl.-Met. André Zorn mit einer Geruchsbeeinträchtigung des geplanten Gewerbegebietes durch das Sondergebiet „Biogasanlage“ zu rechnen ist. Diese Geruchsbeeinträchtigung führt zur Einschränkung der Nutzung in einem Bereich von ca. 50x50m im nordöstlichen Bereich des geplanten Gewerbegebietes. Die beeinträchtigten Flächen sind von geruchssensibler Bebauung freizuhalten. Nutzungen ohne ständigen Arbeitsplatz wie Lager oder Parkplätze sind jedoch möglich.

Der Gemeinderat stellt fest, dass sich um eine für das geplante Gewerbegebiet hinnehmbare Einschränkung handelt.

Nr. 25. Landratsamt Rhön Grabfeld – Baurecht vom 14.04.2011

Es wird auf darauf hingewiesen, dass ein „normaler“ und kein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt wird. Dies bedeute, dass die Bebauungsplanmöglichkeiten in den Planfestsetzungen so konkret benannt werden sollten, dass ohne Bezugnahme auf die Genehmigungsunterlagen des konkreten Vorhabens die Grenze des Erlaubten klar nachvollziehbar ist.

Der Bebauungsplan lässt im Sondergebiet die „Errichtung und den Betrieb einer Anlage, die der Nutzung erneuerbarer Energien dient“, zu.

Es wird empfohlen, die Zulässigkeit konkreter auszugestalten, da der Begriff „Erneuerbare Energie“ ein weites Spektrum zulässt.

Es wird weiterhin darauf aufmerksam gemacht, dass durch den Bebauungsplan der in Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht in der geplanten Form realisiert werden kann. (Erweiterung des Gewerbegebietes „Am Weißen Kreuz“ in nördliche Richtung)

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die Wasserwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen sind.

Beschluss:

Die Festsetzung A.1.2 wird folgendermaßen geändert: „Zulässig ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage, die der Strom bzw. Wärmeerzeugung mittels nachwachsender Rohstoffe dient.

Zulässig sind weiterhin Gebäude, die der Lagerung von nachwachsenden Rohstoffen dienen.

Zulässig ist die Errichtung von Nebenanlagen gem. §14 BauNVO, die der Ableitung von Abwasser dienen.“

Der Hinweis zum Immissionsschutzrechtlichen Konflikt zum Flächennutzungsplan wird zur Kenntnis genommen. Hierzu wird auf den Beschluss zur Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer vom 08.04.2011 verwiesen.

Die Wasserwirtschaftlichen Belange werden berücksichtigt.

Es liegt eine im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 1 BauGB verspätet eingegangene Stellungnahme vor.

Nachdem sich das Wasserwirtschaftsamt im Rahmen der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 BauGB nicht geäußert hat, wird die vorliegende Stellungnahme bei der Abwägung berücksichtigt.

Nr. 27. Landratsamt Rhön Grabfeld - Kreisstraßenverwaltung vom 30.03.2011

Es wird auf das Besprechungsprotokoll vom 30.09.2010 Fachbereich f verwiesen und darauf hingewiesen, dass keine Planungen zum Ausbau der Einmündung und des Zufahrtsweges vorgelegt wurden.

Laut dem genannten Protokoll sei die Erschließung zumindest textlich im Bebauungsplan zu erwähnen und sei bei der Bilanzierung der Ausgleichsflächen zu berücksichtigen.

Diese Forderungen wurden erfüllt. Wie bei der Besprechung im Landratsamt festgelegt wurde, bildet die Planung der Einmündung keinen zeichnerischen Bestandteil des Bebauungsplanes.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die Zufahrt zur Kreisstraße eine Sondernutzung nach Art.19 BayStrWG darstelle, für die eine Sondernutzungserlaubnis beim Straßenbauaulastträger zu beantragen ist.

Die Planung, der Abschluss der Sondernutzungserlaubnis und der Umbau der Zufahrt sollten vor der Inbetriebnahme (der Biogasanlage) abgeschlossen sein.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Planung der Einfahrt und das entsprechende Genehmigungsverfahren der Einfahrt keine Bestandteile des Bebauungsplanes sind.

Die Hinweise zur Sondernutzungserlaubnis werden zur Kenntnis genommen.

Nr. 29. Landratsamt Rhön Grabfeld - Kreisbrandrat vom 07.04.2011

Es werden Hinweise gegeben, die bereits als Hinweise auf dem Bebauungsplan vermerkt sind.

Darüber hinaus wird folgender Hinweis gegeben:

„Überwachungseinrichtungen und Gaswarngeräte müssen im Stör- oder Gefahrenfall im Bereich der Zufahrt eine entsprechende Warnmeldung anzeigen. Es wird empfohlen, einen „Windsack“ im Bereich der Zufahrt zu installieren, um der Feuerwehr im Stör- oder Gefahrenfall die Windrichtung und die ungefähre Windstärke anzuzeigen.“

Beschluss:

Der zusätzlich vorgebrachte Hinweis wird auf dem Bebauungsplan eingefügt.

Nr. 30. Landratsamt Rhön Grabfeld - Technischer Immissionsschutz vom 06.04.2011

Es wird darauf hingewiesen, dass keine abschließende Stellungnahme zum Bebauungsplan abgegeben werden kann, da die Immissionsschutzrelevanten Unterlagen für das nachgelagerte Immissionsschutzrechtliche Verfahren in Aussicht gestellt werden.

Die Beurteilung der Immissionssituation sowie eine Aussage zur Genehmigungsfähigkeit einer Biogasanlage an diesem Standort könnte daher erst im Rahmen des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.

Im Bezug auf den in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan werden Bedenken im Zusammenhang mit der geplanten Norderweiterung des Gewerbegebietes „Am weißen Kreuz“ geäußert. Die räumliche Nähe vom „Sondergebiet Biogasanlage“ und den zukünftig geplanten Gewerbeflächen berge erhebliches Konfliktpotential und sei in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zum Konflikt zwischen der geplanten Norderweiterung des Gewerbegebietes „Am Weißen Kreuz“ und dem „Sondergebiet Biogasanlage“ verweist der Gemeinderat auf die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer vom 08.04.2011.

Nr. 31. Landratsamt Rhön Grabfeld - Untere Naturschutzbehörde vom 08.04.2011

Es werden folgende Hinweise vorgebracht:

Größe des Plangebietes:

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung die Angaben zur Größe des Plangebietes zwischen 2,37 ha und 2,81 ha differieren und gebeten, dies zu korrigieren.

Innendurchgrünung:

Im Erläuterungsbericht wird eine Fläche zur Innendurchgrünung beschrieben, auf der 3 großkronige Laubbäume zu pflanzen sind. Die Lage dieser Fläche ist jedoch nicht auf dem Plan erkennbar.

Ausgleichsmaßnahme IV:

Als Ausgleichsmaßnahme IV ist vorgesehen, entlang des Tanniggrabens einen Pufferstreifen anzulegen. Ziel ist es, die Gewässerökologie durch eine Pufferung gegen angrenzende intensive landwirtschaftliche Nutzung zu verbessern. Es wird vorgeschlagen, die Maßnahmenplanung zu ändern bzw. zu ergänzen. Ein Abflachen der Uferböschung im Bereich des geplanten Pufferstreifens würde eine breitere Kontaktzone zwischen Gewässer und Ufer schaffen und dem Tanniggraben Möglichkeiten zu einer dynamischen Entwicklung geben. Die Fläche könnte im Ergebnis so aussehen, wie der im Zuge des Kreisstraßenbaus renaturierte Gewässerabschnitt westlich davon.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Artenschutzrechtlichen Prüfung für ackerbrütende Vogelarten wie die Feldlerche ein Tötungsverbot nur ausgeschlossen werden kann, wenn die Erdarbeiten erst nach dem Ende des Brutgeschäftes, d.h. nach dem 31.07 beginnen. Aufgrund des Bestandes des Baufeldes sei zu befürchten, dass noch flugunfähige Jungvögel getötet bzw. besetzte Brutstätten vernichtet würden.

Dies ließe sich durch die Festsetzung eines Bauzeitfensters vermeiden.

Beschluss:

Größe des Plangebietes

Der redaktionelle Hinweis, dass die Größe des Plangebietes differiere zwischen 2,37 ha und 2,81 ha wird in der Begründung zum Bebauungsplan angeglichen.

Innendurchgrünung

Der redaktionelle Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die benannte Fläche ist als Sondergebietsfläche ausgewiesen. Dies wird in der Begründung korrigiert.

Ausgleichsmaßnahme IV

Der amtliche Naturschutz des Landratsamtes Rhön-Grabfeld schlägt vor, innerhalb des Bebauungsplangebietes entlang des Tanniggrabens die Uferböschung abzuflachen und damit dem Tanniggraben Möglichkeiten zu einer dynamischen Eigenentwicklung zu geben. Der Gemeinderat beschließt, dem Vorschlag der Naturschutzbehörde zuzustimmen.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass die Bauarbeiten erst nach dem 31.07. zu beginnen sind, damit für die ackerbrütenden Vogelarten wie z. B. der Feldlerche kein Verstoß gegen das Tötungsverbot entstehen kann. Der Gemeinderat stimmt dieser Argumentationsweise nicht zu, da das Baufeld bereits seit Mitte 2010 ohne ackerbauliche Nutzung daliegt. Niedrige und lückenhafte Vegetation aus Gräsern und Kräutern als bevorzugter Lebensraum der Feldlerche sind somit seit dieser Zeit nicht mehr gegeben. Der Gemeinderat stellt deshalb fest, dass der Termin 31.07. irrelevant ist. Ein Bauzeitenfenster wird deshalb nicht festgelegt.

Nr. 38. Regierung von Unterfranken – Höhere Landesplanungsbehörde vom 07.04.2011
und Nr. 41 Regionaler Planungsverband Main Rhön vom 07.04.2011

Es wird auf die Stellungnahme vom 22.12.2010 bzw. vom 23.12.2010 verwiesen.
Weiterhin werden keine zusätzlichen Hinweise gegeben.

Beschluss:

Da keine neuen Anregungen vorgebracht wurden, hält der Gemeinderat an seinem Beschluss vom 31.01.2011 fest.

Nr. 39. Regierung von Unterfranken – Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz vom 16.03.2011

Es bestehen keine Bedenken, wenn die Stellungnahme vom 02.12.2010 beachtet wird.
In der Stellungnahme wurden verschiedene Forderungen aus Sicht des aktiven Brandschutzes gestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Stellungnahme vom 02.12.2010 in der Sitzung vom 31.01.2011 abgewogen wurde und dass die Forderungen als Hinweise auf dem Bebauungsplan vermerkt wurden.

Nr. 43. Staatliches Vermessungsamt Bad Neustadt an der Saale vom 15.03.2011

Zur Darstellung der Bebauungspläne im Internet im Rahmen der GDI-Projekte „Bauleitplanung im Internet“ wird der Gemeinde empfohlen, sich den Textteil, Legende und den Bebauungsplan in digitaler Form als Rasterdaten im PDF-Format liefern zu lassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Daten digital vorliegen und als PDF-Dateien vom Planungsbüro Armin Röder Architekten geliefert werden sollen.

Nr. 45. Stadt Münnerstadt vom 31.03.2011

Es wird auf die Stellungnahme vom 09.12.2010 verwiesen.

In der Stellungnahme teilte der Stadtrat Münnerstadt mit, dass er dem Vorhaben nicht zustimme, da nicht geklärt sei, wie die Wege, die durch Lieferfahrzeuge

überproportional in Anspruch genommen werden, wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.

Es wird weiterhin der Beschluss der Gemeinde Großbardorf vom 31.01.2011 zitiert.

Der Stadtrat von Münnerstadt erhält die in der oben genannten Stellungnahme vorgebrachten Einwände aufrecht und behält sich zusätzlich vor, den betreffenden Wirtschaftsweg mit einer Tonnagebeschränkung zu versehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass von der Stadt Münnerstadt keine neuen Anregungen vorgebracht wurden und hält an dem Beschluss vom 31.01.2011 fest.

Nr. 47. Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen vom 27.01.2011

Das Wasserwirtschaftsamt hat zur frühzeitigen Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 1 eine verspätete Stellungnahme abgegeben, die in der Gemeinderatssitzung vom 31.01.2011 nicht gewürdigt werden konnte.

Zur Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat das Wasserwirtschaftsamt keine Stellung genommen.

Nach telefonischer Anfrage beim Amt wurde gewünscht, die damals verspätete Stellungnahme im jetzigen Verfahren abzuwägen.

Laut der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes sind folgende wasserwirtschaftliche Belange bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen:

Allgemeiner Gewässerschutz, Standortbeurteilung und Standsicherheit

Der Abstand von der Gründungssohle zum höchsten Grundwasserstand muss mindestens 1,00 m betragen. Das Baugrundgutachten für die Standortbeurteilung muss Aussagen zur Standsicherheit und zum Grundwasserstand beinhalten.

Die Vorgaben des Biogashandbuches Bayern sind zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung zum Bebauungsplan der Bau einer Regenwassersickermulde genannt ist. Laut den Angaben des Bodengutachters INTERGEO sind die anstehenden Böden jedoch nicht für eine Versickerung geeignet.

Das Entwässerungskonzept sei daher zu überarbeiten.

Die Ausgleichsflächen mit den geplanten Versickerungsbecken haben einen Abstand von 30 m zum Tanniggraben, einem Gewässer III Ordnung. Es können keine Angaben zum Überschwemmungsgebiet gegeben werden. Um den Hochwasserabfluss nicht zu beeinträchtigen darf die Fläche bis zum nördlich angrenzenden Wirtschaftsweg nicht aufgefüllt werden.

Beschluss:

Zum Thema Allgemeiner Gewässerschutz, Standortbeurteilung und Standsicherheit beschließt der Gemeinderat, dass die Forderungen zum Baugrundgutachten als Hinweise auf dem Bebauungsplan vermerkt werden.

Der Gemeinderat stellt fest, dass für die Biogasanlagenplanung davon ausgegangen wird, dass die geltenden Vorschriften, also auch das Biogashandbuch Bayern berücksichtigt werden.

Der Gemeinderat stellt fest, dass das Entwässerungskonzept überarbeitet wurde. Der Einbau einer Versickerungsmulde ist laut dem aktuellen Stand der Planung nicht mehr vorgesehen.

Der Gemeinderat beschließt, dass die Entwässerungseinrichtungen „Regenwasserrückhaltebecken“ und „Regenwasserspeicherbecken“ im Bebauungsplan dargestellt werden sollen.

Weiterhin wird der Hinweis zum Überschwemmungsgebiet des Tanniggrabens zur Kenntnis genommen. Die Belange des Überschwemmungsgebietes des Tanniggrabens sind im nachgelagerten Immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu würdigen.

Verunreinigtes Niederschlagswasser von den Fahrsilos

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem Biogashandbuch Bayern die nachwachsenden festen Rohstoffe grundsätzlich von Niederschlagswasser geschützt zu lagern sind.

Es werden Probleme von Silofolienabdeckungen erläutert, zur Vermeidung dieser Probleme wird empfohlen, die Fahrsilanlage zu überdachen.

Hierzu wird weiterhin empfohlen, eine Nutzen-Kosten-Untersuchung durchzuführen, in der die Abdeckung mit Folien incl. Wasserspeicherung und Ausbringung und die Überdachung der Anlage gegenübergestellt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass im Bebauungsplan keine konkrete Festlegung der Lage der einzelnen Biogasanlagenteile getroffen werden soll. Aus diesem Grunde wird es als wenig sinnvoll angesehen, im Bebauungsplanverfahren eine Gegenüberstellung von Folienabdeckung und Überdachung vorzunehmen, da hierfür konkrete Größen und Daten nötig wären. Die geforderte Nutzen-Kosten-Untersuchung sollte im nachgelagerten Immissionsschutzrechtlichen Verfahren durchgeführt werden.

Dichtheit der Bodenplatte der Fahrsilos und der entsprechenden Behälter

Aufgrund der Lagerhöhe der Silage wird gefordert, die Flachsilos wasserundurchlässig gegen drückendes Wasser auszulegen. Um die Dichtheit der Bodenfläche, der Fugen und der Wände jederzeit prüfen zu können, wird aus Sicht des Gewässerschutzes gefordert, ein Kontrolldrainagesystem zu errichten. Die Leckageerkennungsmaßnahmen müssen die Anforderungen des Biogashandbuchs Bayern erfüllen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass auf dem Bebauungsplan der Hinweis aufgebracht wird, dass für Flachsiloanlagen Leckageerkennungsmaßnahmen herzustellen sind.

Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Silagesickersäften

Zur Planung der Entwässerungseinrichtungen wird das Biogashandbuch Bayern als geltende Vorschrift zitiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass für die weitere Biogasanlagenplanung und die folgenden Genehmigungsverfahren davon ausgegangen wird, dass die geltenden Vorschriften, also auch das Biogashandbuch Bayern berücksichtigt werden.

Bau- und Betriebsüberwachung

Bereits in der Bauphase ist ein privater Sachverständiger einzuschalten, um die nach Fertigstellung nicht mehr prüfbar Bauabschnitte abzunehmen. Vor Inbetriebnahme muss die komplette Anlage vom Sachverständigen geprüft und freigegeben sein. Wiederkehrende Prüfungen sind aus Erfahrung des Amtes alle 5 Jahre erforderlich, da die Baumaterialien erheblichen mechanischen und chemischen Belastungen ausgesetzt sind. Der Betreiber soll zu einer regelmäßigen und dokumentierenden Eigenüberwachung verpflichtet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Forderungen zur Bau- und Betriebsüberwachung keine Belange der Bauleitplanung darstellen und Teil des nachgelagerten Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind.

Zusammenfassende Bewertung

Der Betrieb von Biogasanlagen – insbesondere der Biomasselager hat in einer Vielzahl von Fällen bereits zu massiven Gewässerverunreinigungen geführt. Die Ursachen für die Verunreinigungen liegen sowohl im baulichen wie im betrieblichen Bereich. Wegen des sehr hohen Gewässergefährdungspotentials von Biogasanlagen ist ein gut durchdachtes Entwässerungskonzept in Abstimmung mit den Fachstellen auszuarbeiten und die verschiedenen oben genannten Nachweise vorzulegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis und stellt fest, dass das Entwässerungskonzept im Rahmen des nachgelagerten Immissionsschutzrechtlichen Verfahrens in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen zu erstellen ist.

Havariewall

Im Rahmen des Verfahrens zur Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung stellte das Wasserwirtschaftsamt die Forderung zur Errichtung eines Walles, der im Havariefall aus beschädigten Anlagenteile austretende Gärsäfte davor zurückhält, in den Tanniggraben zu fließen.

Dieser Wall ist in der Planung von MT-Energie/Zeven vom 09.06.2011 dargestellt, die maximale Höhe des Walls wird durch MT-Energie mit 1,5 m angegeben (bisher sind 1,0 m festgesetzt) die Böschungen sind mit einer Neigung von 1:2 geplant (bisher ist eine Neigung von 1:4 möglich).

Aus bauleitplanerischer Sicht scheint es sinnvoll, den Wall gemäß der Planung von MT-Energie vom 09.06.2011 auf dem Bebauungsplan darzustellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Havariewall gemäß der Planung von MT-Energie/Zeven als Hinweis darzustellen. Die Festsetzung C 2.9 des Bebauungsplanes wird folgendermaßen geändert:

„Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind südlich des Weges mit der Fl.Nr. 2683 nur bauliche Anlagen zulässig, die nicht mehr als 150 cm aus dem bestehenden Gelände ragen. Die Böschungsneigung der Auffüllungen hat nach außen hin 1:2 oder flacher zu sein.

Folgende Träger Öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Referat B
Bund Naturschutz
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
DP Immobilienservice GmbH
Landesfischereiverband Bayern e.V.
Landratsamt Rhön Grabfeld – Straßenverkehrsbehörde
Landratsamt Rhön Grabfeld – Gesundheitswesen
Regierung von Unterfranken – Bergamt Nordbayern
Reinhold Albert – Kreisheimatpfleger

Folgende eingegangene Stellungnahmen blieben ohne Äußerung:

Amt für Ländliche Entwicklung
Autobahndirektion Nordbayern
Bayerischer Bauernverband

Bayerische Rhöngas
EON Netz GmbH
Eisenbahn Bundesamt
Gemeinde Großeibstadt
Gemeinde Sulzfeld
Gemeinde Thundorf in Unterfranken
Handwerkskammer für Unterfranken
Immobilien Freistaat Bayern
Landratsamt Rhön Grabfeld – Kreisplanung
Markt Saal an der Saale
Markt Stadtlauringen
Pledoc GmbH
Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern
Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt
Staatliches Bauamt Schweinfurt
Überlandwerk Rhön GmbH
Wehrbereichsverwaltung Süd – Militärische Luftfahrtbehörde

Punkt 5.2) Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 07.03.2011 bis 11.04.2011. Nachstehende Anregungen gingen während der Beteiligungsfrist ein. Es wurden keine Einwände erhoben.

Ein Beschluss war nicht nötig.

V. **SATZUNGSBESCHLUSS**

Beschluss:

Der Gemeinderat Großbardorf beschließt aufgrund § 10 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Biogasanlage“ mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 20.06.2011 als Satzung und die Begründung in der Fassung vom 20.06.2011 hierzu.

Aufgestellt:

Für die Gemeinde Großbardorf:

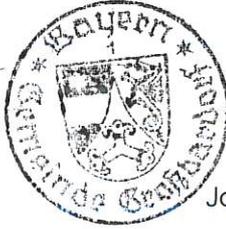
Bad Neustadt an der Saale , den 20.06.2011

Großbardorf, den 28.10.2011...



Armin Röder

Architekt



Josef Demar

1. Bürgermeister